

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3482
Urteil Nr. 162/2005 vom 9. November 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 161*bis* §§ 1 und 2 des neuen Gemeindegesetzes, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 4. Februar 2005 in Sachen der Provinciale Brabantse Energiemaatschappij Gen.mbH gegen das Landesamt für soziale Sicherheit der provinzialen und lokalen Verwaltungen, dessen Ausfertigung am 15. Februar 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 161bis §§ 1 und 2 des neuen Gemeindegesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, indem den Verwaltungen, die im Hinblick auf ihre Pensionsverpflichtungen nicht dem LASSPLV angeschlossen sind und denen Personalmitglieder einer umstrukturierten oder aufgehobenen Verwaltung, die wohl dem LASSPLV angeschlossen ist, übertragen werden, die nachstehenden Verpflichtungen auferlegt werden:

a) in Artikel 161 [zu lesen ist: 161bis] § 1 des neuen Gemeindegesetzes:

ihren Beitrag zu den Aufwendungen für die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen der Personalmitglieder der übertragenden Verwaltung zu leisten, die bereits vor der Umstrukturierung bzw. Aufhebung pensioniert worden sind, wobei dieser Beitrag dem Betrag entspricht, der die gesamten, im Laufe des vorhergehenden Jahres gezahlten Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen umfasst, im Verhältnis zum Anteil der Lohnsumme des übertragenen Personals an der globalen Lohnsumme der aufgehobenen oder umstrukturierten Verwaltung bei deren Aufhebung bzw. Umstrukturierung;

b) in Artikel 161 [zu lesen ist: 161bis] § 2 des neuen Gemeindegesetzes:

(1) dahingehend ausgelegt, dass die Anwendbarkeit der Bestimmungen des ‘ Gesetzes vom 14. Juli 1965 [zu lesen ist: April] zur Festlegung bestimmter Beziehungen zwischen den verschiedenen Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors ’ in Bezug auf die Rückzahlung der Pensionsanteile durch das LASSPLV außer Kraft gesetzt wird:

bei der Pensionierung der tätigen übertragenen Personalmitglieder die Pensionsanteile gemäß dem Gesetz vom 14. Juli [zu lesen ist: April] 1965 für den Zeitraum, in dem das Personalmitglied bei der übertragenden Verwaltung, die dem LASSPLV angeschlossen war, tätig war, zu übernehmen;

(2) dahingehend ausgelegt, dass die Bestimmungen des ‘ Gesetzes vom 14. Juli [zu lesen ist: April] 1965 zur Festlegung bestimmter Beziehungen zwischen den verschiedenen Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors ’ in Bezug auf die Rückzahlung der Pensionsanteile durch das LASSPLV ihre volle Wirkung behalten:

bei der Pensionierung der tätigen übertragenen Personalmitglieder die Pensionsanteile gemäß dem Gesetz vom 14. Juli [zu lesen ist: April] 1965 für den Zeitraum, in dem das Personalmitglied bei der übertragenden Verwaltung, die dem LASSPLV angeschlossen war, tätig war, zu übernehmen, allerdings mit der Möglichkeit, diese gemäß den Artikeln 13 und 14 des Gesetzes vom 14. Juli [zu lesen ist: April] 1965 vom LASSPLV zurückzufordern,

und zwar in Abweichung von der im ‘ Gesetz vom 14. Juli [zu lesen ist: April] 1965 zur Festlegung bestimmter Beziehungen zwischen den verschiedenen Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors ’ festgelegten allgemeinen Regelung, die weiterhin Anwendung findet auf

- die Verwaltungen, die nicht dem LASSPLV angeschlossen sind und denen Personalmitglieder einer Verwaltung, die umstrukturiert oder aufgehoben wird und die nicht dem LASSPLV angeschlossen ist, übertragen werden,

- die Verwaltungen, die nicht dem LASSPLV angeschlossen sind und denen Personalmitglieder einer Verwaltung, die dem LASSPLV angeschlossen ist, jedoch nicht umstrukturiert oder aufgehoben wird, übertragen werden,

- die Verwaltungen, die wohl dem LASSPLV angeschlossen sind und denen Personalmitglieder einer Verwaltung, die ebenfalls dem LASSPLV angeschlossen ist und die umstrukturiert oder aufgehoben wird, übertragen werden,

und wobei die übernehmende Verwaltung weder zur Zahlung der Pensionen für die zum Zeitpunkt der Übernahme bereits pensionierten Personalmitglieder beizutragen, noch hinzukommende Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung der künftigen Pensionen der übertragenen Personalmitglieder zu übernehmen hat? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1.1. Das Gesetz vom 14. April 1965 « zur Festlegung bestimmter Beziehungen zwischen den verschiedenen Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors » regelt die Zahlung der Pension und die Verteilung der Pensionslast einer Person, die verschiedenen öffentlichen Diensten und entsprechenden Pensionsregelungen unterlag.

Artikel 3 dieses Gesetzes besagt:

« Die einzige Ruhestandspension wird gewährt und ausbezahlt durch die Behörde oder die Einrichtung, die das System der Ruhestandspensionen verwaltet, dem das Personalmitglied zuletzt unterlag. Die Bestimmungen zur Regelung der Gewährung und Berechnung der von

dieser Behörde oder dieser Einrichtung bezahlten Ruhestandspensionen finden Anwendung auf diese Pension. Die Dienstleistungen, für die das Personalmitglied einer durch andere Verwaltungen oder Einrichtungen verwalteten Regelung unterlag, werden jedoch pro Dienstjahr im Verhältnis zu einem Sechzigstel des Betrags, der als Grundlage zur Berechnung der Pension dient, berücksichtigt ».

In Bezug auf die Verpflichtungen der einzelnen Behörden und Einrichtungen besagen die Artikel 13 und 14 desselben Gesetzes:

« Art. 13. § 1. Der Bruttobetrag der in Artikel 2 vorgesehenen einzigen Ruhestandspension, einschließlich des Militärdienstes, des Dienstes in der Kolonie und der Guthaben jeglicher Art oder der in Artikel 7 vorgesehenen einzigen Hinterbliebenenpension, wird auf die verschiedenen betroffenen Behörden und Einrichtungen verteilt im Verhältnis zum Ergebnis der nachstehenden spezifischen Angaben, jeweils entsprechend den für die einzelnen Stellen ausgeübten Ämter:

1. die Dauer der annehmbaren Dienstleistungen und Zeiträume, ohne dass die in Artikel 4 Absätze 2 und 4 und Artikel 9 Absatz 2 vorgesehene Zeitverkürzung anzuwenden ist;
2. der letzte Tätigkeitszeitraum, der ordnungsgemäß auf die Gehaltstabellen umgelegt wird, die am Datum des Beginns der Pension oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung in Kraft waren;
3. nur in Bezug auf die Ruhestandspensionen, die zur Berechnung der Pension angewandten Bruchzahlen.

Wenn zur Festsetzung des Betrags der einzigen Pension die in Artikel 2 des obengenannten königlichen Erlasses Nr. 206 vom 29. August 1983 vorgesehene Zeitverkürzung angewandt wurde, wird die in Absatz 1 Nr. 1 vorgesehene Dauer der Dienstleistungen und Zeiträume gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 dieses Erlasses festgelegt und gilt als letztes Tätigkeitsgehalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 für jedes Amt dasjenige, das in Artikel 3 desselben Erlasses bestimmt wird.

[...]

Art. 14. Jede Behörde oder Einrichtung zahlt jährlich den ihr obliegenden Anteil an die Behörde oder Einrichtung zurück, die die Pension auszahlt. Für die einzigen Ruhestandspensionen zu Lasten der Staatskasse wird diese Rückzahlung zu Gunsten des Fonds der Hinterbliebenenpensionen getätigt.

Die Quanten der jeweiligen Anteile können später nicht geändert werden, außer im Falle einer Anpassung der einzigen Pension infolge einer Änderung in den Faktoren, die in der gemäß den Nrn. 1 und 3 von Artikel 13 vorzunehmenden Verteilung eine Rolle spielen ».

B.1.2. Gemäß der obenerwähnten Regelung zahlt folglich die Instanz, der das Personalmitglied zuletzt unterstand, die Pension aus, doch kann sie die Erstattung eines Teils dieses Betrags von den verschiedenen betroffenen Instanzen im Verhältnis zu der Zeit, während deren das Personalmitglied für sie gearbeitet hat, verlangen.

B.1.3. Artikel 161*bis* des neuen Gemeindegesetzes weicht jedoch von dieser Regelung ab.

In der durch Artikel 75 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 « zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen » eingefügten Fassung besagt dieser Artikel:

« § 1. Wenn infolge der Umstrukturierung oder Aufhebung einer lokalen Verwaltung, die in Sachen Pensionen dem Landesamt für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen angeschlossen ist, Personal dieser Verwaltung einer oder mehreren anderen lokalen Verwaltungen übertragen wird, die nicht an der gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden beteiligt sind, sind diese anderen Verwaltungen ab dem Datum der Umstrukturierung oder Aufhebung verpflichtet, ihren Beitrag zu den Aufwendungen für die Ruhestandspensionen derjenigen Personalmitglieder der umstrukturierten oder aufgehobenen lokalen Verwaltung zu leisten, die in dieser Eigenschaft vor der Umstrukturierung oder Aufhebung pensioniert worden sind. Dies gilt ebenso für die Aufwendungen für die Hinterbliebenenpensionen der Anspruchsberechtigten vorerwähnter Personalmitglieder oder der Personalmitglieder dieser Einrichtungen, die vor der Umstrukturierung oder Aufhebung verstorben sind.

Der Beitrag dieser oder jeder dieser anderen Verwaltungen wird jedes Jahr von der Verwaltung der Pensionen festgelegt. Dieser Beitrag entspricht dem Betrag, der sich ergibt, wenn man die Aufwendungen für die in Absatz 1 erwähnten, im Laufe des vorhergehenden Jahres gezahlten Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen mit einem Koeffizienten multipliziert, der dem Verhältnis der Lohnsumme des der anderen Verwaltung übertragenen Personals zur globalen Lohnsumme der lokalen Verwaltung bei deren Umstrukturierung oder Aufhebung entspricht. Für die Anwendung dieses Absatzes werden nur die Gehälter der Personalmitglieder, die definitiv ernannt sind, berücksichtigt. Vorerwähnter Koeffizient wird vom Landesamt für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lohnsummen am Datum der Personalübertragung festgelegt.

§ 2. Wenn Dienste, die bei einer umstrukturierten oder aufgehobenen lokalen Verwaltung verrichtet worden sind, in einer Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension beziehungsweise in einem Anteil einer Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension berücksichtigt werden, die zu Lasten der Staatskasse geht oder von ihr entrichtet wird, geht diese Pension beziehungsweise der sich auf diese Dienste beziehende Pensionsanteil für den übertragenen Bediensteten ab dem Datum des Beginns der Pension zu Lasten der Verwaltung, an die dieser Bedienstete übertragen worden ist. Handelt es sich um einen Pensionsanteil, wird dieser gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1965 zur Festlegung bestimmter Beziehungen zwischen den verschiedenen Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors berechnet.

§ 3. Zur Ermöglichung der Anwendung der in § 1 enthaltenen Bestimmungen sind die in die Rechte und Verpflichtungen der umstrukturierten oder aufgehobenen lokalen Verwaltung eingetretenen lokalen Verwaltungen verpflichtet, dem Landesamt für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen eine Namenliste der übertragenen Bediensteten zu übermitteln. Diese Mitteilung muss spätestens binnen zwei Monaten nach dem Datum der Übertragung des Personals erfolgen.

§ 4. Die Bestimmungen von § 1 sind nur anwendbar auf die lokalen Verwaltungen, die ab dem 1. Januar 1993 umstrukturiert oder aufgehoben worden sind ».

B.1.4. Gemeindeverbände befinden sich in der gleichen Lage wie die Gemeinden hinsichtlich des eventuellen Anschlusses an das Landesamt für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen (nachstehend: das LASSPLV) und der Einforderung der dieser Einrichtung geschuldeten Beträge (Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 25. April 1933 « über die Pensionsregelung für das Gemeindepersonal »).

Gemäß Artikel 58 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 1993 findet Artikel 161bis § 2 des neuen Gemeindegesetzes ab dem 1. Januar 1994 Anwendung auf die Interkommunalen, die am 31. Dezember 1986 der Verteilerkasse für die Pensionen des Gemeindepersonals angeschlossen waren und die am 31. Dezember 1993 in Bezug auf Pensionen nicht dem LASSPLV angeschlossen waren.

B.1.5. Schließlich sieht Artikel 14 des Gesetzes vom 6. August 1993 « über die Pensionen des ernannten Personals der lokalen Behörden » eine Regelung vor, die derjenigen der fraglichen Bestimmung gleicht, wenn Personal einer dem LASSPLV angeschlossenen lokalen Verwaltung auf einen oder mehrere private oder öffentliche Arbeitgeber übertragen wird, die sich nicht an der gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden beteiligen können.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Intervention

B.2.1. Nach Darlegung des Ministerrates sei der Schriftsatz der « West-Vlaamse Energie- und Teledistributiemaatschappij » (nachstehend: die W.V.E.M.) unzulässig, weil diese Partei nicht das erforderliche Interesse nachweise.

B.2.2. Die W.V.E.M., die dem LASSPLV nicht angeschlossen ist, hat den Unternehmensbereich Kabelfernsehen – sowie die mit diesem Unternehmensbereich verbundenen, definitiv ernannten Personalmitglieder – von der Interkommunale HAVI-TV übernommen, die für ihre Pensionsverpflichtungen der gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden angeschlossen ist. Das LASSPLV fordert aufgrund der fraglichen Bestimmung, dass die W.V.E.M. sich jährlich an den Kosten der Ruhestandspensionen der Personalmitglieder der Interkommunale HAVI-TV, die vor der Übernahme in den Ruhestand versetzt wurden, beteiligt, und dass die W.V.E.M. die Pension oder den Pensionsanteil des übertragenen Personals übernimmt. Die W.V.E.M. ficht diese Forderung an. Obwohl die W.V.E.M. keine Partei vor dem vorlegenden Richter ist, ist ersichtlich, dass diese Gesellschaft ein ausreichendes Interesse nachweist, um in einer Sache zu intervenieren, die sich auf die Verfassungsmäßigkeit einer Bestimmung bezieht, auf deren Grundlage das LASSPLV eine Forderung an sie richtet.

Die W.V.E.M. hat der Kanzlei des Hofes außerdem einen Auszug eines Beschlusses ihres zuständigen Organs zukommen lassen, aus dem hervorgeht, dass die Intervention in das Verfahren fristgemäß beschlossen wurde, und durch den ein Rechtsbeistand als ihr Vertreter bestimmt wurde. Der Interventionsschriftsatz und der Erwiderungsschriftsatz der W.V.E.M. sind folglich zulässig.

Zur Hauptsache

B.3.1. Der vorlegende Richter fragt, ob Artikel 161bis §§ 1 und 2 des neuen Gemeindegesetzes mit dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar sei.

Die präjudizielle Frage ist ausgerichtet auf einen Vergleich von einerseits nicht dem LASSPLV angeschlossenen Verwaltungen, die Personal von einer dem LASSPLV angeschlossenen Verwaltung, die umstrukturiert oder aufgehoben wurde, übernehmen, und andererseits (1) nicht dem LASSPLV angeschlossenen Verwaltungen, die Personal einer anderen, nicht dem LASSPLV angeschlossenen Verwaltung übernehmen, (2) nicht dem LASSPLV angeschlossenen Verwaltungen, die Personal einer dem LASSPLV angeschlossenen,

jedoch nicht umstrukturierten oder aufgehobenen Verwaltung übernehmen, und (3) Verwaltungen, die dem LASSPLV angeschlossen sind und die Personal einer ebenfalls dem LASSPLV angeschlossenen Verwaltung, die umstrukturiert oder aufgehoben wird, übernehmen. Während die Verwaltungen in den drei letztgenannten Fällen nicht zur Bezahlung der bereits in den Ruhestand versetzten Personalmitglieder beitragen müssen und keine zusätzlichen Verpflichtungen in Bezug auf die künftigen Pensionen der übertragenen Personalmitglieder haben, müssen die lokalen Behörden, die nicht dem LASSPLV angeschlossen sind und die im Rahmen einer Umstrukturierung oder Aufhebung Personal einer dem LASSPLV angeschlossenen lokalen Verwaltung übernehmen, die vollständige Pensionslast im Verhältnis zum Anteil der übernommenen Lohnsumme auf sich nehmen (Artikel 161*bis* § 1 des neuen Gemeindegesetzes) und müssen sie für die zukünftigen Pensionen des übertragenen Personals den Pensionsanteil übernehmen, der gemäß dem Gesetz vom 14. April 1965 auf das LASSPLV entfallen würde (Artikel 161*bis* § 2 des neuen Gemeindegesetzes).

B.3.2. In Bezug auf Artikel 161*bis* § 2 des neuen Gemeindegesetzes fragt der vorlegende Richter, ob diese Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, einerseits in der Auslegung, dass er die Anwendung der obengenannten Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 14. April 1965 ausschließe, und andererseits in der Auslegung, dass er die Anwendung dieser Artikel nicht ausschließe, so dass die betroffene Verwaltung den zu übernehmenden Pensionsanteil noch vom LASSPLV zurückfordern könne.

B.4.1. Nach Darlegung des Ministerrates seien die beiden in B.3.1 erwähnten Kategorien nicht vergleichbar. Die fragliche Bestimmung regle Situationen, die eine Gefahr für das finanzielle Gleichgewicht und den Fortbestand des Pensionssystems der lokalen Behörden bergen könnten infolge des Austritts von zuvor angeschlossenen Verwaltungen, während keiner der anderen in der präjudiziellen Frage angeführten Fälle eine Auswirkung auf das finanzielle Gleichgewicht des LASSPLV haben könne.

B.4.2. Die Behauptung, wonach die Situationen nicht ausreichend miteinander vergleichbar seien, kann nicht ausreichen, damit die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht angewandt werden. Sie kann lediglich zur Folge haben, dass die Beweisführung einer Vereinbarkeit mit diesen Bestimmungen verkürzt wird, wenn die Situationen derart unterschiedlich sind, dass es

unmittelbar deutlich wird, dass sich aus einem genauen Vergleich keine Feststellung einer Diskriminierung ergeben könnte.

B.4.3. Im vorliegenden Fall wird der Hof gebeten, Verwaltungen zu vergleichen, die Personal einer anderen Verwaltung übernommen haben, wobei einige einen Beitrag zur Pensionslast leisten müssen und andere nicht. Diese Verwaltungen befinden sich in Situationen, die nicht derart unterschiedlich sind, dass sie nicht miteinander verglichen werden könnten.

B.5.1. Die gemeinsame Pensionsregelung der lokalen Behörden ist ein so genanntes Verteilungssystem, wobei das Aufkommen des Pensionsbeitrags aus der Lohnsumme der angeschlossenen Behörden für ein bestimmtes Jahr verwendet wird, um die Pensionen desselben Jahres auszusahlen. Der Beitrag der einzelnen angeschlossenen Behörden wird jährlich festgesetzt als ein Prozentsatz der Lohnsumme, die diese Behörde ihrem definitiv ernannten Personal in dem betreffenden Jahr auszahlt. Das LASSPLV legt jedes Jahr diesen Prozentsatz auf der Grundlage der erwarteten Pensionsausgaben für das kommende Jahr fest. Artikel 161 Absatz 6 des neuen Gemeindegesetzes besagt diesbezüglich:

« Das Landesamt für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen legt alljährlich für das darauf folgende Jahr den Beitragssatz fest, der für die Finanzierung der Pensionen der ehemaligen Personalmitglieder der lokalen Behörden, die dem Landesamt in Anwendung der Absätze 1 und 2 angeschlossen sind, sowie der Pensionen ihrer Anspruchsberechtigten notwendig ist. Der Beitragssatz wird auf die Gehälter angewandt, die jede lokale Verwaltung den ernannten Personalmitgliedern, die während des laufenden Jahres dem Landesamt angeschlossen sind, zahlt. Dieser Beitragssatz wird festgelegt auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen den voraussichtlichen Ausgaben für die Pensionen dieser Personen einerseits und der voraussichtlichen Lohnsumme des Personals, das unter diese Regelung fällt, andererseits. [...] ».

B.5.2. Das finanzielle Gleichgewicht der gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden erfordert es, dass die Lohnsumme des diesem System angeschlossenen Personals in einem vernünftigen Verhältnis zu den durch dieses System getragenen Pensionsausgaben steht.

B.5.3. Um dieses Verhältnis zu gewährleisten, ist der Anschluss an das LASSPLV, das dieses System verwaltet, unwiderruflich. Die Beendigung des Anschlusses würde nämlich zur Folge haben, dass die Pensionslast der ehemaligen Personalmitglieder den Verwaltungen auferlegt würde, die weiter an der gemeinsamen Regelung beteiligt sind, was eine Erhöhung der

zu entrichtenden Beiträge zur Folge haben würde. In den Vorarbeiten zu der fraglichen Bestimmung wurde diesbezüglich dargelegt:

« Ein reines Umlagesystem, wie die gemeinsame Pensionsregelung der lokalen Behörden, beruht auf der Solidarität zwischen allen Angeschlossenen. In einem solchen System kommt für die Pensionslast der ehemaligen Personalmitglieder einer angeschlossenen Verwaltung in der Tat nicht diese Verwaltung selbst auf, sondern die Pensionslast wird jedes Jahr auf die Gesamtheit der angeschlossenen Verwaltungen umgelegt, so dass die Beendigung des Anschlusses zur Folge haben würde, dass die Pensionslast der ehemaligen Personalmitglieder der ausgetretenen Verwaltung auf die Verwaltungen übertragen würde, die sich weiter an der gemeinsamen Regelung beteiligen, was weder wünschenswert noch billig ist » (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 526-1, S. 24).

B.6.1. Die fragliche Bestimmung ist zustande gekommen, weil man festgestellt hatte, dass eine Reihe von lokalen Behörden Personal auf eine Verwaltung übertragen, die nicht der gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden angeschlossenen war, ohne aus diesem System auszutreten. In den Vorarbeiten wurde die fragliche Bestimmung wie folgt gerechtfertigt:

« Ohne auf eine offizielle Beendigung des Anschlusses zurückzugreifen, wenden gewisse lokale Verwaltungen derzeit Techniken an, die es ermöglichen, der Solidarität ein Ende zu setzen, die eine Folge des Umstandes ist, dass die gemeinsame Pensionsregelung der lokalen Behörden ein Umlagesystem ist, indem sie einen Teil oder die Gesamtheit ihres Personals auf eine andere Verwaltung übertragen, die nicht angeschlossenen ist, und indem sie auf diese Weise die Lohnsumme verringern, die den Pensionsabzügen an das LASSPLV unterliegt [...].

Eine solche Vorgehensweise ist faktisch eine verkappte Beendigung des Anschlusses, so dass es notwendig ist, unverzüglich bestimmte Maßnahmen vorzusehen, um von diesen Praktiken, die das finanzielle Gleichgewicht der lokalen Behörden gefährden, abzuhalten » (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 526-1, SS. 24-25).

Um die finanzielle Belastung der der gemeinsamen Regelung angeschlossenen Behörden nicht zu erschweren, besteht gemäß den Vorarbeiten

« die angenommene Lösung darin, die Last der durch die gemeinsame Regelung gewährten Pensionen der lokalen Verwaltung aufzuerlegen, wenn die lokale Verwaltung, auf die das Personal übertragen wurde, sich nicht an der gemeinsamen Regelung beteiligt » (ebenda).

B.6.2. Insofern der Gesetzgeber beabsichtigt, den Fortbestand der gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden zu gewährleisten und etwaige Missbräuche zu verhindern, dient die fragliche Bestimmung einem rechtmäßigen Ziel. Der Hof muss jedoch

prüfen, ob diese Bestimmung keine Folgen hat, die über das hinausgehen, was für dieses rechtmäßige Ziel notwendig ist.

In Bezug auf Artikel 161bis § 1 des neuen Gemeindegesetzes

B.7. Artikel 161bis § 1 des neuen Gemeindegesetzes verpflichtet die nicht dem LASSPLV angeschlossenen lokalen Verwaltungen, die im Rahmen einer Umstrukturierung oder Aufhebung Personal einer dem LASSPLV angeschlossenen lokalen Verwaltung übernehmen, zur Last der Ruhestandspensionen der Personalmitglieder der umstrukturierten oder aufgehobenen lokalen Verwaltungen, die vor deren Umstrukturierung oder Aufhebung in den Ruhestand versetzt wurden, sowie zur Last der Hinterbliebenenpensionen der Anspruchsberechtigten der vorgenannten Personalmitglieder oder der Personalmitglieder dieser Einrichtungen, die vor deren Umstrukturierung oder Aufhebung verstorben sind, beizutragen.

B.8. Der Gesetzgeber hat eine relevante Maßnahme ergriffen, indem er die nicht dem LASSPLV angeschlossenen lokalen Verwaltung unter den obengenannten Umständen verpflichtet hat, zur Pensionslast der bereits in den Ruhestand versetzten Personalmitglieder und der Anspruchsberechtigten dieser Personalmitglieder beizutragen. Durch diese Maßnahme wird eine Verringerung der Lohnsumme des der gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden angeschlossenen Personals durch eine Verringerung der Pensionslast, die das LASSPLV zu finanzieren hat, ausgeglichen. Da der Beitragssatz auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen einerseits den vermutlichen Ausgaben für die Pensionen und andererseits der vermutlichen Lohnsumme des diesem System angeschlossenen Personals festgelegt wird (Artikel 161 Absatz 6 des neuen Gemeindegesetzes), hat die fragliche Bestimmung zur Folge, dass eine Verringerung der Lohnsumme nicht zu einer Erhöhung des Beitragssatzes führt.

B.9.1. Es ist ebenfalls relevant, dass die fragliche Bestimmung die Übertragung von Personal einer dem LASSPLV angeschlossenen lokalen Verwaltung auf eine nicht dem LASSPLV angeschlossene lokale Verwaltung infolge einer Umstrukturierung oder einer Aufhebung ins Auge fasst.

B.9.2. Der Anschluss von lokalen Verwaltungen an die gemeinsame Pensionsregelung der lokalen Behörden betrifft nämlich definitiv ernannte Personalmitglieder. In der fraglichen Bestimmung sind mit « übertragenes Personal » folglich die definitiv ernannten Personalmitglieder gemeint.

B.9.3. Das statutarische Verhältnis, das sich aus der definitiven Ernennung ergibt, kann nur unter Berücksichtigung der diesbezüglich geltenden Bestimmungen des Statuts geändert oder beendet werden. Unter normalen Umständen werden diese definitiv ernannten Personalmitglieder folglich nicht in großer Zahl die dem LASSPLV angeschlossenen Verwaltungen verlassen.

B.9.4. Im Falle einer Umstrukturierung oder einer Aufhebung kann jedoch definitiv ernanntes Personal auf eine andere lokale Verwaltung übertragen werden. Wenn die Umstrukturierung oder Aufhebung mit der Auflösung einer Vereinigung einhergeht, muss das Personal *per definitionem* entweder von den Teilnehmern oder von den Übernehmern der Tätigkeit übernommen werden.

Insofern in diesen Fällen die Verwaltungen, auf die das Personal übertragen wird, nicht dem LASSPLV angeschlossenen sind, verringert sich die verfügbare Lohnsumme, auf die der Beitrag an das LASSPLV berechnet wird, während die nicht angeschlossene lokale Verwaltung in den Vorteil der Pensionsbeiträge der übertragenen Personalmitglieder gelangt.

B.9.5. Der Gesetzgeber konnte folglich vernünftigerweise davon ausgehen, dass die Fälle der Übertragung von Personal einer dem LASSPLV angeschlossenen Verwaltung auf eine nicht dem LASSPLV angeschlossenen Verwaltung im Rahmen einer Umstrukturierung oder einer Aufhebung angesichts der Zahl der betroffenen Personalmitglieder das finanzielle Gleichgewicht der gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden gefährden könnten.

B.10.1. Die durch die nicht dem LASSPLV angeschlossene Verwaltung zu zahlenden Beiträge sind außerdem nicht offensichtlich unvernünftig. Diese Beiträge entsprechen dem Betrag, der durch die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen erzielt wird, zu deren Last die nicht dem LASSPLV angeschlossene Verwaltung beitragen muss, « mit einem Koeffizienten multipliziert, der dem Verhältnis der Lohnsumme des der anderen Verwaltung übertragenen Personals zur globalen Lohnsumme der lokalen Verwaltung bei deren Umstrukturierung oder

Aufhebung entspricht » (Artikel 161bis § 1 Absatz 2 des neuen Gemeindegesetzes). Folglich muss die Verwaltung, auf die Personal übertragen wird, nicht die gesamte Pensionslast der bereits in den Ruhestand versetzten Personalmitglieder der umstrukturierten oder aufgehobenen lokalen Verwaltung auf sich nehmen, es sei denn, sie übernimmt alle Personalmitglieder dieser Verwaltung. Dieser Beitrag steht im Verhältnis zur Anzahl der übertragenen Personalmitglieder. Der finanzielle Vorteil, den die fragliche Bestimmung für das LASSPLV ergibt, geht nicht über den Ausgleich der Verringerung der Lohnsumme hinaus, auf die der Beitrag zur Finanzierung der Pensionslast von bereits in den Ruhestand versetzten Personalmitgliedern berechnet wird.

B.10.2. Im Übrigen obliegt es der lokalen Verwaltung, die Zahl der von ihr im Rahmen einer Umstrukturierung oder Aufhebung einer anderen Verwaltung übernommenen Personalmitglieder zu bestimmen. Somit bestimmt diese Verwaltung selbst die Höhe ihres Beitrags. Bei der Festlegung der Zahl der zu übernehmenden Personalmitglieder kann sie folglich auch die eigenen finanziellen Möglichkeiten berücksichtigen.

B.10.3. Dass dabei nicht der Tätigkeit der übertragenen Personalmitglieder in der umstrukturierten oder aufgehobenen Verwaltung Rechnung getragen wird, kann nicht zu einer Änderung dieser Schlussfolgerung führen. Im vorliegenden Fall genügt die Feststellung, dass jede Übertragung eines Personalmitglieds einer dem LASSPLV angeschlossenen Verwaltung auf eine nicht diesem Amt angeschlossene Verwaltung im Rahmen einer Umstrukturierung oder einer Aufhebung eine Verringerung der Lohnsumme mit sich bringt, auf deren Grundlage der Beitragssatz zur Finanzierung der Pensionen der ehemaligen Personalmitglieder der dem LASSPLV angeschlossenen Verwaltungen berechnet wird, ungeachtet der Tätigkeit des betreffenden Personalmitglieds.

B.10.4. Schließlich ist festzustellen, dass die fragliche Bestimmung, wie der Hof in seinem Urteil Nr. 54/93 angeführt hat, weniger weit geht als der verpflichtende, unwiderrufliche Neuanschluss an das LASSPLV.

B.11. In Bezug auf Artikel 161bis § 1 des neuen Gemeindegesetzes ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

In Bezug auf Artikel 161bis § 2 des neuen Gemeindegesetzes

B.12.1. Artikel 161bis § 2 des neuen Gemeindegesetzes verpflichtet die nicht dem LASSPLV angeschlossene Verwaltung, auf die im Rahmen einer Umstrukturierung oder einer Aufhebung ein Personalmitglied einer dem LASSPLV angeschlossenen Verwaltung übertragen wird, ab dem Anfangsdatum der Pension die sich auf diese Verwaltung beziehende Pension oder den Pensionsanteil des übertragenen Personalmitglieds zu übernehmen.

B.12.2. Der vorliegende Richter fragt, ob diese Bestimmung im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehe, einerseits in der Auslegung, dass sie die Anwendung der Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 14. April 1965 ausschließe, und andererseits in der Auslegung, dass sie die Anwendung dieser Artikel nicht ausschließe, so dass die betreffende Verwaltung den zu übernehmenden Pensionsanteil noch vom LASSPLV zurückfordern könne.

B.12.3. In der Auslegung, dass Artikel 161bis § 2 des neuen Gemeindegesetzes die Anwendung der Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 14. Juli 1965 nicht ausschließt, ist der Behandlungsunterschied zwischen einerseits einer nicht dem LASSPLV angeschlossenen lokalen Verwaltung, die im Rahmen einer Umstrukturierung oder einer Aufhebung Personal einer dem LASSPLV angeschlossenen Verwaltung übernimmt, und andererseits anderen Verwaltungen, die Personal einer Verwaltung übernehmen, inexistent. In beiden Fällen müsste die Ruhestandspension durch die Behörde oder die Einrichtung gewährt werden, die zu dem Zeitpunkt, wo die betreffenden Personalmitglieder in den Ruhestand versetzt werden, die Ruhestandspension verwalten. Gemäß den Artikeln 13 und 14 des Gesetzes vom 14. April 1965 würde diese Behörde oder Einrichtung den Pensionsanteil, der dem Zeitraum entspricht, in dem das betreffende Personalmitglied bei der übertragenden Verwaltung tätig war, von dieser Verwaltung einfordern können.

In dieser Auslegung ist die fragliche Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

B.12.4. In der Auslegung, dass Artikel 161bis § 2 des neuen Gemeindegesetzes die Anwendung der Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 14. April 1965 ausschließt, kann eine nicht dem LASSPLV angeschlossene Verwaltung den Pensionsanteil des übertragenen Personals einer dem LASSPLV angeschlossenen Verwaltung nicht von diesem Amt zurückfordern. Die übrigen öffentlichen Einrichtungen, die Personal einer anderen Behörde übernehmen, können den Pensionsanteil der übertragenen Personalmitglieder hingegen von der Verwaltung oder Einrichtung zurückfordern, die für die Verwaltung der Pensionen der betreffenden Personalmitglieder aufkommt.

In dieser Auslegung muss der Hof prüfen, ob der somit entstehende Behandlungsunterschied mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.13.1. Im Hinblick auf die Wahrung des finanziellen Gleichgewichts der gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden kann der Gesetzgeber Maßnahmen ergreifen, durch die verhindert werden soll, dass das LASSPLV weiter für Pensionslasten aufkommen müsste, denen keine neuen Beiträge gegenüberstehen würden.

B.13.2. Der Gesetzgeber hat folglich eine relevante Maßnahme ergriffen, indem er in der vorstehend angeführten Auslegung von Artikel 161bis § 2 des neuen Gemeindegesetzes festgelegt hat, dass die Pension oder der Pensionsanteil der übertragenen Personalmitglieder weiterhin von der nicht dem LASSPLV angeschlossenen Verwaltung, auf die diese Personalmitglieder übertragen werden, übernommen werden muss. Wenn diese nicht dem LASSPLV angeschlossene Verwaltung diese Pension oder diesen Pensionsanteil zurückfordern könnte, müsste dies bei der Berechnung der vermuteten Ausgaben für die Pensionen der ehemaligen Personalmitglieder der dem LASSPLV angeschlossenen lokalen Verwaltungen berücksichtigt werden. Diesen Pensionskosten steht jedoch eine Verringerung der Lohnsumme der dem LASSPLV angeschlossenen Verwaltungen gegenüber. Um eine Erhöhung des Beitragssatzes der Verwaltungen, die weiterhin dem LASSPLV angeschlossenen sind, zu verhindern, kann der Gesetzgeber eine Maßnahme ergreifen, die in gleichem Maße die Pensionslast verringert.

B.13.3. Diese Maßnahme ist nicht unvernünftig, da eine nicht dem LASSPLV angeschlossene Verwaltung, die im Rahmen einer Umstrukturierung oder Aufhebung Personal von einer dem LASSPLV angeschlossenen Behörde übernimmt, nur die Pension oder den Pensionsanteil für den Zeitraum übernehmen muss, in dem bei der Verwaltung, die Gegenstand der Umstrukturierung oder der Aufhebung ist, Dienst geleistet wurde.

B.14. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter behauptet, haben die übertragende Behörde und die übertragenen Personalmitglieder keine Beiträge ans LASSPLV gezahlt, denen keine Leistungen gegenüberstehen würden. Diese Beiträge dienen nämlich nicht dazu, Rücklagen zu bilden, aus denen die Pension der betreffenden Personalmitglieder bezahlt würde, sondern sie dienen zur Finanzierung der Pensionskosten von bereits in den Ruhestand versetzten Personalmitgliedern.

B.15. In der Auslegung, dass Artikel 161bis § 2 des neuen Gemeindegesetzes die Anwendung der Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 14. April 1965 ausschließt, ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 161*bis* §§ 1 und 2 des neuen Gemeindegesetzes verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. November 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts